

**Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin
gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG
zu Punkt 10 der Tagesordnung**



Zu Punkt 10 der Tagesordnung schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, Aktien der Gesellschaft vom Tag der Beschlussfassung an bis zum 28. Oktober 2014 zu erwerben. Diese Ermächtigung ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll ermächtigt werden, die Aktien der Gesellschaft, die auf Grund der Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse wie folgt zu verwenden:

- a) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anpassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Unternehmensteilen als Gegenleistung anbieten und übertragen; das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen. Der Erwerb von Unternehmen kann unter Umständen dadurch erfolgen, dass die Gesellschaft als Gegenleistung eigene Aktien anbietet. Die Verwendung zurück erworbener Aktien kann dabei unter Umständen flexibler sein, als die Schaffung neuer Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung.
- c) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zum Erwerb anbieten und übertragen; das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen. Mitarbeiter können durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft motiviert werden. Neben der Schaffung neuer Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung kann die Ausgabe zurück erworbener Aktien an die Mitarbeiter sinnvoll sein, um eine flexiblere Gestaltung von Aktienoptionsprogrammen zu ermöglichen, als dies bei einer Kapitalerhöhung der Fall wäre.

- d) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien zur Bedienung von ihr oder einem mit ihr verbundenen abhängigen Unternehmen begebenen Options- und Wandlungsrechten verwenden; das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen. Options- und Wandlungsrechte können durch ein so genanntes bedingtes Kapital bedient werden. Daneben kommt aber auch die Verwendung zurück erworbener Aktien in Betracht.
- e) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder den Freiverkehr oder durch ein Angebot an alle Kommanditaktionäre veräußern, soweit diese Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, welcher bzw. welche den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals – falls letzteres geringer ist – nicht überschreiten darf. Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen. Um mögliche negative Auswirkungen eines Verkaufs über die Börse und den Aufwand eines öffentlichen Kaufangebots an alle Kommanditaktionäre zu vermeiden, kann es auch sinnvoll sein, die zurück erworbenen Aktien auf andere Weise zu veräußern, insbesondere im Wege einer Privatplatzierung. Unter den in der Ermächtigung genannten Voraussetzungen entsteht den Kommanditaktionären kein wirtschaftlicher Schaden.

Frankfurt am Main, 18. September 2009

MAGNAT Management GmbH



Jürgen Faè



Jan Rüster